

Statuten der Vereinigung der Walliser Autorinnen und Autoren deutscher Sprache

Vereinigung der Walliser Autorinnen und Autoren deutscher Sprache (WAdS)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Vereinigung der Walliser Autorinnen und Autoren deutscher Sprache» (WAdS) besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist in Brig-Glis.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Förderung und gesellschaftliche Positionierung des literarischen Schaffens im Oberwallis;
- die Förderung des literarischen und sozialen Zusammenhalts der schreibenden Leute im Deutschwallis;
- die Pflege des Kontakts zu den Medien und zu anderen kulturellen Vereinigungen sowie auch die Zusammenarbeit mit diesen;
- die Organisation von vereinsinternen wie auch öffentlichen Anlässen;
- insgesamt die Förderung des Interesses an der Literatur.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Jahresbeiträge der Mitglieder, welche wie folgt festgelegt werden:

- CHF 50.– für erwachsene schreibende Mitglieder;
- CHF 30.– für schreibende Mitglieder in Ausbildung und Studium;
- CHF 40.– für unterstützende Mitglieder

4. Mitgliedschaft

- Schreibendes Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche im Wallis oder als Walliser ausserhalb des Kantons lebt oder sonst einen starken Bezug zum Wallis hat und belletristische deutsche Texte (auch Literaturübersetzungen) verfasst sowie von der bereits ein Text oder mehrere Texte veröffentlicht worden sind, in Büchern, Zeitschriften und literarischen Broschüren (z. B. Cahier des Walliser Schriftstellerverbands, Walliser Jahrbuch oder Dossier des Schreibwettbewerbs am Kollegium Spiritus Sanctus in Brig). Dem

Aufnahmegesuch muss ein entsprechender Publikationsnachweis beigelegt werden.

- Schreibendes Mitglied kann auch werden, wer als Literaturwissenschaftler(in) entsprechende Fachpublikationen veröffentlicht hat.
- Unterstützende Mitglieder sind natürliche Personen, die selber keine belletristischen oder literaturwissenschaftlichen Publikationen vorzuweisen haben, aber die Aktivitäten des Vereins unterstützen und auch an allen gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen können.
- Aufnahmegesuche sind an den Sekretär zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Sekretär gerichtet werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern es diesem bewusst Schaden zugefügt hat. Die Generalversammlung fällt den Ausschlussentscheid mit einfachem Mehr.

Weiter erlischt die Mitgliedschaft stillschweigend, wenn während zweier aufeinanderfolgender Jahre kein Mitgliederbeitrag einbezahlt wurde.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Behandlung der Ausschlüsse

An der Generalversammlung besitzt jedes schreibende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Unterstützende werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, nämlich den beiden Co-Präsidenten, einem Beisitzer, einem Kassier sowie einem Sekretär. Beide Geschlechter sollen im Vorstand vertreten sein; zudem sollen mindestens zwei der Mitglieder jünger als 35 Jahre sein.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Beschlüsse werden vom Vorstand einstimmig oder mit einfachem Mehr gefasst.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift mindestens eines der Co-Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden schreibenden Mitglieder bei der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller schreibenden Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller schreibenden Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der schreibenden Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. Oktober 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzenden:

Der Protokollführer:

.....

.....

Änderungen beschlossen am 15. November 2013 (Artikel 4: Mitgliedschaft), am 18. November 2016 (Artikel 6: Austritt und Ausschluss) und am 15. November 2018 (Änderung der Bezeichnung Aktiv- bzw. Passivmitglied in schreibendes bzw. unterstützendes Mitglied)